

PROTOKOLL

über die außerordentliche Mitgliederversammlung

am 18. Juni 2015 in Hamburg – Unileverhaus Strandkai – 13.00 Uhr

(Protokollführung durch Vorstand Michael Hahn)

A. Tagesordnung:

- Punkt 1: Aktuelle Situation
- Punkt 2: Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- Punkt 3: Anträge
- Punkt 4: Verschiedenes

B. Eröffnung:

Herr Soggeberg (Aufsichtsratsvorsitzender B-Seite)

Um 13.12 Uhr eröffnete Herr Soggeberg die Mitgliederversammlung. Nach der Begrüßung erfolgte die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit. 4.439 Stimmen von 4.439 Stimmen der A-Mitglieder – und damit 100 Prozent – sowie 2.527 Stimmen der ordentlichen B- und C-Mitglieder – und damit 56,93 Prozent – waren vertreten.

Diesmal lagen 2 Gründe für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vor. Neben Rückstellungen für die Beitragsrückerstattung (RfB) aus dem Jahr 2010, über die aus steuerlichen Gründen beschlossen werden sollte, lagen auch Anträge zur Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen vor. Insbesondere die Anpassung des § 15 der Satzung der Pensionskasse sollte so früh wie möglich vorgenommen werden. Um weitere nachfolgende Anpassungen in diesem Jahr zu vermeiden, wurden alle Anträge für beabsichtigte Änderungen damit ebenfalls auf diese außerordentliche Mitgliederversammlung vorgezogen.

C. Tagesordnung:

TOP 1: Aktuelle Situation

Herr Hahn (Vorstand)

Herr Hahn gab einen kurzen Abriss der aktuell den Kapitalmarkt beeinflussenden Faktoren. Dann ging er auf die Kapitalanlagen ein, wobei er zunächst die Immobilie Augsburg hervorhob und berichtete, dass abgesehen von den bei der Bauabnahme

noch vorhandenen Mängeln der Umbau zeit- und kostenmäßig abgewickelt wurde. Er freute sich insgesamt feststellen zu können, dass die augenblickliche Performance der Kapitalanlagen in beiden Sicherungsvermögen sehr erfreulich ist. Der Wermutstropfen im Sicherungsvermögen II ist, um die Ausdrucksweise des Aufsichtsrats Günter Baltes zu übernehmen, das Griechenland der Berolina, der UBS Immobilienfonds.

Sodann vermittelte er den positiven Stand der Bewertungsreserven zum Ende des Monats Mai 2015.

Herr Bertzel (Vorstand)

Herr Bertzel verwies bezüglich des Jahresergebnisses 2014 auf die ordentliche Mitgliederversammlung 2015, welche am 30. September 2015 anberaumt ist. Vorweg teilte er mit, dass sich das Jahresergebnis in etwa auf Vorjahresniveau bewege.

Es wurden keine Wortmeldungen gewünscht und der Tagesordnungspunkt 1 abgeschlossen.

TOP 2: Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Herr Hahn (Vorstand)

Auch wenn es den einen oder anderen langweile, wollte Herr Hahn die Basis für die vorgeschlagenen Verwendungsbeschlüsse an Hand der Charts des letzten Jahres nochmals grundlegend erläutern – „denn Wiederholungen helfen“. Und damit wurde der Aufbau des Anlagevermögens der Pensionskasse und die Unterscheidung des Versichertenstatus im Hinblick auf die verwendeten Tarife erneut ins Gedächtnis gerufen.

Sodann erläuterte Herr Hahn die augenblickliche Situation bei der RfB und deren Aufteilung in gebundene und freie RfB, sofern die vorgeschlagenen Beschlüsse gefasst würden, wobei er darauf hinwies dass die Solvabilität mit der dann noch verfügbaren freien RfB gewährleistet ist.

Bevor Herr Hahn über die Beschluss-Vorlagen abstimmen ließ, trug er die Vorschläge zunächst zusammenhängend vor. Dabei wies er darauf hin, dass zur größeren Verständlichkeit auch die bereits schon im letzten Jahr getroffenen und im Jahr 2015 wirksamen Beschlüsse mit erwähnt werden.

Das finanzielle Volumen der vorgeschlagenen Beschlüsse für den Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I beträgt 5.321.650,26 Euro. Dieser Betrag entstammt der RfB aus dem Jahresabschluss 2010 bzw. dem Freifall der Tarifausgleichs- oder kurz T-Beiträge zum letzten Jahresende. Dabei erklärte Herr Hahn ebenfalls den Begriff der T-Beiträge. Er erläuterte auch, dass innerhalb des Versicherungstarifes mit dem Versichertenstatus A die Differenz des Garantiezinses schon beim Beschluss des letzten Jahres Berücksichtigung fand und somit für 2015 außer acht gelassen wird. Auch wenn man dieses Jahr nochmals ähnlich vorgeht, also die Differenz schon mit Vorgriff auf 2016 vorschlägt auszugleichen, soll dieses unterschiedliche Vorgehen in den Folgejahren vermieden werden. Für den Bonus des Versicherungstarifes für den Versichertenbestand B ist für beide ihn betreffende Beschlüsse weiterhin zu beachten, dass es sich um einen neuen Versichertenbestand

handelt, der sich während des letzten Jahres aufgebaut hat. Dies führt dazu, dass im Mittel nur die Hälfte der Zinsdifferenz ausgeglichen werden muss.

Auf Grund der 4 verschiedenen Versicherungstarife werden dem folgend 4 Beschlüsse vorgelegt.

Die Summe für die vorgeschlagenen Beschlüsse für den Abrechnungsverband 2 im Sicherungsvermögen I beträgt 235.417,47 Euro. Dieser Betrag entstammt der RfB aus dem Jahresabschluss 2010 bzw. einer Entnahme in Höhe von 5.000,-- Euro aus der RfB des Jahres 2012. Im Gegensatz zu dem Abrechnungsverband 1 müssen im Abrechnungsverband 2 die T-Beitrags-Rückstellungen verstärkt werden. Dieser Betrag hat die Höhe von 1.740,14 Euro. Auch für den Abrechnungsverband 2 liegen durch die 4 verschiedenen Versicherungstarife 4 Beschluss-Vorlagen an.

Mangels zur Verfügung stehender RfB kann für das Sicherungsvermögen II kein Vorschlag vorgelegt werden.

Herr Hahn stellte eine Matrix über das nach den noch zu treffenden Beschlüssen dann vorliegende Ergebnis unter Bezugnahme der Gewinnverwendungsprinzipien (GVP) vor und gab den Nachweis der Solvabilität zur Kenntnis.

Damit waren insgesamt 8 Beschlüsse bezüglich Bonus-Entscheidungen und ein Beschluss bezüglich der T-Beiträge notwendig.

Insofern legte Herr Hahn folgende Beschluss-Anträge der Mitgliederversammlung vor:

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status C mit Garantiezins 3,5 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 1 zum 01. Oktober 2015 um 0,4 Prozent und zum 01. Oktober 2016 um 0,2 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status D mit Garantiezins 2,25 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 2 zum 01. Oktober 2015 um 1,65 Prozent und zum 01. Oktober 2016 um 0,2 Prozent erhöht. Neben den 0,2 Prozent werden weitere ca. 21 Tausend Euro zum Ausgleich der Zinsdifferenzen benötigt.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status A mit Garantiezins 1,75 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 1 zum 01. Oktober 2015 um 0,4 Prozent und zum 01. Oktober 2016 um 1,95 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status B mit Garantiezins 1,75 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 2 zum 01. Oktober 2015 um 1,28 Prozent und zum 01. Oktober 2016 um 0,2 Prozent erhöht. Neben den 0,2 Prozent werden weitere ca. 2 Tausend Euro zum Ausgleich der Zinsdifferenzen benötigt.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 2 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status C mit Garantiezins 3,5 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 2 zum 01. Oktober 2015 um 0,5 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 2 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status D mit Garantiezins 2,25 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 2 zum 01. Oktober 2015 um 1,75 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 2 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status A mit Garantiezins 1,75 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 2 zum 01. Oktober 2015 um 2,25 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 2 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status B mit Garantiezins 1,75 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 2 zum 01. Oktober 2015 um 1,38 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Neben diesen 8 Beschlüssen zur Bonusverteilung legte Herr Hahn dann eine Beschluss-Vorlage zur Ausfundierung der T-Beiträge im Abrechnungsverband 2 des Sicherungsvermögens I vor.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 2 im Sicherungsvermögen I wird beschlossen 1.740,14 Euro zur Ausfundierung der Tarifausgleichsbeiträge aus der RfB 2010 zu verwenden, welche für den Abrechnungsverband 2 des Sicherungsvermögens I reserviert sind.

TOP 3: Anträge

Herr Hahn (Vorstand)

Herr Hahn erklärte, dass seitens des Vorstands Anträge zur Satzungsänderung und seitens des Vorstands und einer Versicherten Anträge zur Änderung der Versicherungsbedingungen eingebracht wurden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der Vergangenheit nie zur Änderung der Satzung oder der Versicherungsbedingungen genutzt worden, aber der Vorstand möchte schon aus Eigeninteresse einen Antrag auf Satzungsänderung beschließen haben und daher macht es Sinn, alle angedachten Änderungen mit zu erledigen, was hoffentlich Anträge dieses Bereiches zur ordentlichen Mitgliederversammlung vermeidet.

Die Anträge zur Änderung der Satzung betreffen zwei Themen-Bereiche. Es wird ein Antrag zur Änderung hinsichtlich der Erfüllung der Informationsrechte erfolgen und damit § 5 Punkt B. hinsichtlich beider Ziffern betreffen. Weiterhin gibt es den Antrag zur Anpassung des § 15 in den Punkten B. ff. der Satzung, um hier mit der rechtlichen Entwicklung Schritt zu halten. Es werden zunächst alle beabsichtigten Änderungen der Satzung dargestellt, bevor die Beschlüsse dazu erfolgen sollen.

Die elektronische Informationsverbreitung ist auch für die Pensionskasse Berolina VVaG weit fortgeschritten und neue Mitglieder wünschen gar nicht mehr eine gedruckte Satzung in ihre Unterlagen zu nehmen, sondern wollen nur den Fundort genannt wissen, um die Unterlagen elektronisch zu speichern oder bei Bedarf einzusehen. Dies ist ein kleiner Beitrag zur Nachhaltigkeit, welche ja auch in den Trägerunternehmen ein wichtiges Thema ist. Daher soll in der Satzung der Hinweis auf den Fundort bei Aufnahme ausreichen. Kein Mitglied oder Versicherter wird dabei in seinen bisherigen Rechten benachteiligt, denn weiterhin kann die Zusendung gedruckter Exemplare beantragt werden.

Weiterhin ging Herr Hahn auf die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein, wobei im BGB zum Jahresanfang in § 27 Absatz 3 die Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit eingefügt wurde. Damit ist beabsichtigt, dass Vorstände von z.B. kleinen Vereinen nicht eigenständig Vergütungen festlegen können, sondern etwaige Vergütungen nur mit entsprechenden von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorgaben möglich sind. Und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind nun mal Vereine und da innerhalb des § 27 BGB keine Ausnahmen vorgesehen wurden, gilt diese Grundregelung nun auch für uns. Innerhalb unserer Satzung ist bisher keine Vergütungsregelung getroffen und daher müssten die Herren Bertzel – Hahn – Koeffel eigentlich seit Januar diesen Jahres unentgeltlich tätig sein. Im Gespräch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist festgelegt worden, dass wir die erste Mitgliederversammlung nach dem Jahreswechsel nutzen, um un-

sere Mitgliederversammlung über die Vergütung des Vorstands entscheiden zu lassen. Und jetzt weiß die Mitgliederversammlung auch, warum die Änderungsanträge uns schon bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschäftigen. Wir Vorstände sind vollauf mit unserer Aufgabe ausgefüllt und unser Vorschlag ist daher, weiterhin eine Vergütung für unsere Tätigkeit erhalten zu können. Dafür muss diese Möglichkeit jedoch in die Satzung integriert werden, was in Punkt C. des § 15 geschehen soll. Der bisherige Punkt C. wird dann zu Punkt D.. Nachdem nun Klarheit über die Anträge zu § 15 Punkte C. und D. der Satzung vorliegt, erfolgte eine Erklärung zu Punkt B. desselben Paragraphen. Herr Hahn wies darauf hin, dass die BaFin eine striktere Trennung zwischen der Pensionskasse und ihren Trägerunternehmen eingefordert hat. Daher besitzen alle Vorstände inzwischen einen Vorstandsanzahlungsvertrag und stehen in keinem aktiven Arbeitsverhältnis mehr zu Unilever. Damit muss der bisherige Inhalt des Punktes B. aufgehoben werden, weil er nicht mehr erfüllt werden kann. Der in der Erläuterung der Tagesordnung vorgesehene Satz, der stattdessen in Punkt B. aufgenommen werden sollte, ist am Morgen innerhalb der Aufsichtsratssitzung diskutiert worden. Die B-Seite sieht hierin neben der Abstimmung über die Bestellung des Vorstands eine weitere Interventionsmöglichkeit, die sozusagen eine doppelte Möglichkeit beinhaltet, eine Vorstandsbestellung zu verhindern. Der Aufsichtsrat bat den Vorstand darauf hin, den Antrag in Punkt B., diesen Satz aufzunehmen, nicht zu stellen. Der Vorstand sagte das zu und wird beantragen, den Punkt B. damit zunächst leer zu lassen. In dem Chart, welches Grundlage der Beschlussfassung ist, ist der Satz blau gestrichen gekennzeichnet. Es ist also eine Formulierung, die bisher nicht in der Satzung steht, sondern nur in den Anträgen als Vorschlag vorlag.

Herr Hahn ging nach der Möglichkeit Fragen zu stellen dann zur Beschlussfassung über, verlas die Texte und zeigte die jeweiligen beantragten Änderungen anhand des aufgelegten Charts.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung, den § 5 Punkt B. in den Ziffern 1 und 2 zu ändern.

Die Ziffer 1 soll nun lauten: „Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme den Hinweis auf den Fundort bzw. Link zur Einsichtnahme und Speicherungs-/Ausdruck-Möglichkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen.“ Alle anderen bisher in diesem Text befindlichen Passagen werden gestrichen.

Die Ziffer 2 soll nun lauten: „Die Satzung und der Geschäftsbericht sowie der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr werden jedem Mitglied auf Antrag kostenlos als Abdruck zur Verfügung gestellt. Die B- und C-Mitglieder können diese Anträge auch bei ihrem zuständigen Trägerunternehmen stellen.“ Alle anderen bisher in diesem Text befindlichen Passagen werden gestrichen.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung, den § 15 in Punkt B. leer zu lassen und die bisherige Passage zu streichen, den beantragten Punkt C. einzufügen und den bisherigen Punkt C in Punkt D. zu ändern.

Die Satzung soll wie folgt lauten:

B. Voraussetzung

leer

C. Vergütung

Für die Vorstandstätigkeit wird eine Vergütung gewährt, die für jedes Vorstandsmitglied von den jeweiligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats gemeinsam festgelegt wird.

D. Amtsdauer

Die Bestellung erfolgt unabhängig von der Amtsdauer der Aufsichtsräte für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren und soll jeweils in der letzten Aufsichtsratssitzung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres erfolgen, in dem die Amtsdauer endet. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.“

Auf die Versicherungsbedingungen Bezug nehmend, zeigte Herr Hahn fünf Themenbereiche auf, zu denen Änderungen beantragt werden. Zum einen soll das Informationsrecht zu den Versicherungsbedingungen auch analog der Satzung modernisiert werden, was den § 9 Punkt A. betrifft. Der Übersichtlichkeit geschuldet, wird der Punkt A. zukünftig 2 Ziffern aufweisen. Ein weiterer Themenkomplex betrifft die Beitragsfreiheit, wo zukünftig die Unterscheidung der offenen und geschlossenen Beitragsfreiheit für alle Bereiche angewendet werden soll. Das bedeutet Änderungen in § 5 Punkt A., in § 8 Punkt A. sowie in den §§ 13 Punkt A. und 15 Punkt A.. Das dritte Thema ist die Erhöhung der Mindest-Beiträge in § 13 Punkt A. sowie der Wegfall der Beitragsbezifferung in § 15 Punkt A. der Versicherungsbedingungen. Das Highlight für Herrn Hahn selbst stellt die Verweis-Korrektur in § 12 Punkt A. Ziffer 1 dar. Abschließend wird der Antrag der Versicherten auf Öffnung der Waisenrenten-Bezugsmöglichkeit erörtert, was in § 6 Punkt C. Ziffern 8 und 9 geregelt werden müsste. Auch hier werden die beabsichtigten Änderungen der Versicherungsbedingungen zusammenhängend vorgestellt, bevor über die Beschluss-Vorlagen abgestimmt wird.

Herr Hahn verwies auf seine Ausführungen bei den Satzungsänderungen. Innerhalb der Versicherungsbedingungen gibt es auch Informationsrechte, die jetzt nicht die Pensionskasse und die Mitgliedschaft, sondern den Versicherten und seine Versicherungen betreffen. Die Struktur des Informations-Fundortes und eine Druckausgabe nur auf Antrag macht hier ebenfalls Sinn. Daher ist diese Struktur nun in ebenfalls 2 Ziffern in § 9 Punkt A. als Beschluss-Vorlage erfolgt.

Bis vor wenigen Jahren hatten wir innerhalb der Pensionskasse nur einen Versicherungstarif, welcher einer Zinsgarantie von 3,5 Prozent beinhaltet. Daher ergab sich bei beitragsfreigestellten Versicherungen bei Wiederaufnahme der Beiträge kein Anwendungs-Problem. Eher war die Frage der Abfindungsmöglichkeit bei Beitragsfreiheit wichtig. Deshalb nahm die Pensionskasse vor einigen Jahren die Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen beitragsfreien Versicherungen vor. Nur

die geschlossenen Versicherungen konnten abgefunden werden, wobei die offene Beitragsfreiheit bei einem Zeitraum über 12 Monate ohne Beitragseinzahlungen endete und die geschlossene Beitragsfreiheit begann. Mit diesem Zeitraum wurde den Saison-Arbeitskräften unserer Trägerunternehmen Rechnung getragen. Jede Saison-Arbeitskraft sollte nach mehreren Jahren auch die Möglichkeit einer betrieblichen Altersversorgung erhalten und nicht jedes Jahr nach Saisonende eine Abfindung erhalten. In einem Umfeld des Risiko-Managements regte die BaFin an, die Anwendung von Versicherungstarifen mit hoher Zinsgarantie nach beitragsfreien Zeiten zu überdenken. Der Vorstand möchte deshalb den Grundsatz der offenen und geschlossenen Beitragsfreiheit nicht nur für die Abfindungen, sondern auch für die Nutzung der Versicherungstarife anwenden. Wer länger als 12 Monate keine Beiträge zahlt, wird bei möglicher Beitragswiederaufnahme dann in den aktuell für Neuaufnahmen geltenden Versicherungstarif eingruppiert. Insofern kann der Pensionskasse aus lange nicht mehr mit Beiträgen bedienten Versicherungen kein Zinsgarantierisiko mehr entwickeln. Der Zeitraum von 12 Monaten als Unterscheidungskriterium wurde von der BaFin als ausreichend bezeichnet. Dieser Grundsatz sollte dann auch innerhalb der Versicherungsbedingungen bei den Regeln zu den Versicherungsbeiträgen definiert werden. Daher sollen in § 5 Punkt A. den bisherigen Absätzen 2 Absätze nachgeschaltet werden. Mit der Definition in § 5 Punkt A. kann dann die Definition in § 8 Punkt A. entfallen. „Die Definition ist sozusagen vor die Klammer gezogen worden“. Auch der Hinweis der Beitragsoffenheit kann dann in den §§ 13 Punkt A. und 15 Punkt A. gestrichen werden.

Der Vorstand hat über die Beitragshöhe nachgedacht. Es macht Sinn, die Mindestbeiträge anzuheben, denn die Verwaltung einer Versicherung verursacht unabhängig von der Höhe die gleichen Kosten. Auch sollen aus den Beiträgen werthaltige Versicherungsleistungen entstehen. Da § 13 Punkt A. auch für § 14 Auswirkung hat, wurde bei der Festlegung der Mindestbeiträge berücksichtigt, dass innerhalb der Versicherung Zulage Plus („Riesterrente“) eine Handvoll Versicherungen mit einem Jahresbeitrag von 60,- Euro existieren. Mit der Festlegung von 5,- Euro monatlich und 60,- Euro jährlich ist aktuell kein Versicherter zu höheren Beiträgen gezwungen. Bei § 15 Punkt A. macht die Nennung eines Mindestbeitrags keinen Sinn, da die Beitragshöhe durch die Tarifverträge bestimmt wird. Daher kann die Beitragsfrage hier gestrichen werden.

Herr Hahn erklärte, dass für ihn das Highlight der Änderungsvorschläge innerhalb der Versicherungsbedingungen die Korrektur des Anlage-Verweises innerhalb von § 12 Punkt A. Ziffer 1 darstellt. Er selbst hat bei der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014, als die Anlagen neu strukturiert wurden, vergessen, über die Änderung des Verweises von Anlage V auf Anlage VI einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Gemäß Hinweis der BaFin musste daher der „falsche“ Verweis bestehen bleiben, auch wenn er den Nutzer der Versicherungsbedingungen verwirren konnte. Er bat die Mitgliederversammlung, diesen „falschen“ Hinweis zu beseitigen.

Somit kam Herr Hahn auf den Antrag einer Versicherten zu sprechen, der zum Ziel hat im § 6 Punkt C. Ziffern 8 und 9 die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines Dienstes im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) der Schul- oder Berufsausbildung gleichzusetzen. Der Vorstand sieht hierzu keine politische Verpflichtung, sondern er möchte die Waisenrente auf die Schul- und Berufsausbildung begrenzt sehen, weil es sich um betriebliche Altersver-

sorgung handelt. Die Waise eines verstorbenen Mitarbeiters soll zumindest eine Schul- und Berufsausbildung erhalten, aber sie soll und muss nicht so gestellt werden, dass sie all die Vorhaben durchführen kann, die die Waise geplant hatte, bevor ein Elternteil verstarb. Herr Kasch, der als Bevollmächtigter der Versicherten die Argumentation für den Antrag übernahm, verwies darauf, dass ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr sowie ein Dienst nach dem BFDG gerade der Heranführung zum Erwachsenen dienen kann. Weiterhin haben sich die Trägerunternehmen gerade dazu verpflichtet, Einfluss auf das soziale Umfeld auszuüben. „Wenn nicht hier, wie dann soll Unilever das mit Hilfe der Pensionskassen-Versicherungsbedingungen umsetzen“. Zu diesem Punkt wurde eine sehr offene und kontroverse Diskussion geführt.

Auch hier bot Herr Hahn die Möglichkeit an, zu allen anstehenden Beschluss-Vorlagen Fragen zu stellen und ging dann zur Beschlussfassung über, verlas bis auf den letzten Antrag die Texte und zeigte die jeweiligen beantragten Änderungen anhand des aufgelegten Charts. Zum letzten Antrag wies er darauf hin, dass bei Annahme des Antrags der Vorstand aufgefordert wird, eine Änderung der Versicherungsbedingungen gemäß § 16 Punkt C. der Satzung herbeizuführen.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung, den § 9 Punkt A. zu ändern.

Der neu als Ziffer 1 geltende Text soll lauten: „Jeder Versicherte erhält den Hinweis auf den Fundort bzw. Link zur Einsichtnahme und Speicherungs-/Ausdruck-Möglichkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen. Weiterhin erfolgt einmal im Jahr eine schriftliche Mitteilung über den Stand seiner Versicherung.“ Alle anderen bisher in diesem Text befindlichen Passagen werden gestrichen.

Es wird eine Ziffer 2 eingefügt, diese soll lauten: „Auf Antrag werden die Versicherungsbedingungen dieser Pensionskasse als Abdruck zur Verfügung gestellt. Weiterhin kann jeder Versicherte die individuelle Höhe seines Deckungskapitals und die sich daraus ergebende Versorgungshöhe zur Entscheidungsfindung einer Portabilität anfordern.“

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung, den § 5 Punkt A. der Versicherungsbedingungen durch Einfügen von 2 Absätzen zu ergänzen.

§ 5 Punkt A. der Versicherungsbedingungen soll nun lauten: „Die Pensionskasse unterscheidet zwischen offener und geschlossener Beitragsfreiheit. Geschlossene Beitragsfreiheit liegt bei allen Versicherungsarten vor, die nicht mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden konnten oder die letzte Beitragszahlung des Versicherten mehr als 12 Monate zurück liegt.

Sollte eine erneute Beitragspflicht oder der Antrag auf Fortsetzung der Beitragsleistung bei einer geschlossenen beitragsfreien

Versicherung erfolgen, so ist darin der Antrag auf Abschluss einer Neuversicherung zu sehen.“

Die bisherigen Absätze bleiben vorgeschaltet.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung, bei § 8 Punkt A. der Versicherungsbedingungen durch Streichung folgende Textpassage zu erhalten:
„Die Pensionskasse kann einem Versicherten mit beitragsfreier bzw. beitragsfreien Versicherungen, bei denen die geschlossene Beitragsfreiheit vorliegt, vor Eintritt des Versorgungsfalles für die Anwartschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine einmalige Abfindung anbieten, wenn der erworbene Versorgungsanspruch gesetzlich unverfallbar geworden ist und die Versorgungszusage weniger als 10 Jahre bestanden hat.“

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung, innerhalb der §§ 13 Punkt A. und 15 Punkt A. der Versicherungsbedingungen jeweils folgende Textpassagen zu streichen:

„Es handelt sich um eine offene beitragsfreie Versicherung.“

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung, innerhalb des § 13 Punkt A. der Versicherungsbedingungen die Mindest-Beiträge auf 5 Euro monatlich und 60 Euro jährlich anzuheben. Die Textpassage lautet nun:

„Der Mindest-Beitrag beträgt 5 Euro bei monatlicher und 60 Euro bei jährlicher Zahlweise.“

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung, innerhalb des § 13 Punkt A. der Versicherungsbedingungen die Mindest-Beiträge auf 5 Euro monatlich und 60 Euro jährlich anzuheben. Die Textpassage lautet nun:

„Der Mindest-Beitrag beträgt 5 Euro bei monatlicher und 60 Euro bei jährlicher Zahlweise.“

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung, innerhalb des § 15 Punkt A. der Versicherungsbedingungen folgende Textpassagen zu streichen:

„Der Mindest-Beitrag beträgt 1 Euro bei monatlicher und 10 Euro bei jährlicher Zahlweise.“

§ 15 Punkt A. enthält damit keine Mindest-Beitragshöhe.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung, innerhalb des § 12 Punkt A. Ziffer 1 der Versicherungsbedingungen den Verweis von Anlage V auf Anlage VI zu ändern. Die Textpassage lautet nun:

„Die Versicherungs-Beiträge betragen für den Versicherten 1,25% seines versicherungsfähigen Einkommens (Anlage VI) bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (Bezugsgröße West) und 8 % für den übersteigenden Einkommensteil, jedoch maximal 243 Euro (B-Beiträge).“

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung, innerhalb der §§ 13 Punkt A. und 15 Punkt A. der Versicherungsbedingungen jeweils folgende Textpassagen zu streichen:

„Es handelt sich um eine offene beitragsfreie Versicherung.“

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschließt mit 4.242 Ja-Stimmen bei 812 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie ein Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetzes der Schul- und Berufsausbildung innerhalb des § 6 Punkt C. Ziffern 8 und 9 der Versicherungsbedingungen gleichzustellen.

Der Vorstand soll gemäß § 16 Punkt C. der Satzung eine Änderung der Versicherungsbedingungen herbeiführen.

Die Stimmenauszählung der letzten Beschluss-Vorlage wurde durch die Herren Hahn und Kasch vorgenommen. Durch die auf der B-Seite vertretenen 2.527 Stimmen sind durch die Parität verursacht insgesamt 5.054 Stimmen verfügbar gewesen. Die Addition der abgegebenen Stimmen entspricht dieser Zahl.

TOP 4: Verschiedenes

Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

Mit Danksagung an alle Beteiligten schloss Herr Soggeberg die außerordentliche Mitgliederversammlung ab und verabschiedete die Anwesenden bis zur am 30. September dieses Jahres anstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wurde offiziell gegen 15.44 Uhr beendet.



Anlagen